



Ehrenordnung der Stadt Trostberg

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Arten der Ehrung.....	3
§ 2 Das Ehrenbürgerrecht.....	3
§ 3 Die Bürgermedaille.....	3
§ 4 Die Stadtmedaille.....	4
§ 5 Die Sportmedaille und Sportplakette.....	4
§ 6 Urkunden.....	5
§ 7 Form der Ehrungen.....	5
§ 8 Rechte und Pflichten.....	5
§ 9 Widerruf von Ehrungen.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	6

Satzung über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Trostberg (Ehrenordnung der Stadt Trostberg):

Die Stadt Trostberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten:

§ 1 Arten der Ehrung

Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Trostberg verdient gemacht haben, können durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts,
- b) der Bürgermedaille in Gold,
- c) der Stadtmedaille in Silber oder Bronze,
- d) der Sportmedaille in Gold, Silber oder Bronze und der Sportplakette in Gold, Silber oder Bronze

besonders geehrt werden.

Vorschläge können durch den Ersten Bürgermeister oder die Mitglieder des Stadtrats eingebracht werden. Vorschläge sind zu begründen.

§ 2 Das Ehrenbürgerrecht

- 1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts als höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich der oder die zu Ehrende bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Stadt Trostberg erworben hat.
- 2) Die gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 GO bleiben unberührt.
- 3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates mit Zweidrittelmehrheit.

§ 3 Die Bürgermedaille

- 1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für besondere oder hervorragende Verdienste, die das Ansehen der Stadt Trostberg mehren, dem Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger dienen und die Entwicklung der Stadt fördern, wird die Bürgermedaille verliehen. Der Begriff „hervorragende Verdienste“ ist eng auszulegen, damit der besondere Wert der Auszeichnung erhalten bleibt.
- 2) Die Medaille besteht durchwegs aus legiertem Gold und hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der

Umschrift „Stadt Trostberg“, auf der Rückseite die Schrift „Für hervorragende Verdienste“. In der unteren Hälfte nach links und rechts verlaufend einen Lorbeerzweig. Die Bürgermedaille wird im Etuit verliehen.

- 3) Die Verleihung erfolgt auf begründeten Vorschlag durch Beschluss des Stadtrates mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4

Die Stadtmedaille

- 1) Die Stadtmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die mit Trostberg besonders verbunden sind und
 - a) sich Verdienste um die Allgemeinheit oder um kulturelle oder sportliche Belange erworben haben oder
 - b) sich durch hohe Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft hervorgetan und dadurch zum Ansehen der Stadt Trostberg erheblich beigetragen haben.
- 2) Die silberne und bronzene Stadtmedaille besteht aus massivem Silber bzw. Bronze von 50 mm Durchmesser. Die Vorderseite trägt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Trostberg", die Rückseite trägt die Inschrift "Für besondere Verdienste".
- 3) Die Verleihung erfolgt auf begründeten Vorschlag durch Beschluss des Stadtrates oder des von diesem bestimmten Ausschusses.

§ 5

Die Sportmedaille und Sportplakette

- 1) Die Verleihung erfolgt aufgrund hoher sportlicher Leistungen oder Verdienste. Die Sportmedaille in Gold wird verliehen für den 1. Platz bei Olympischen, Paralympischen Spielen oder Special Olympics und bei Weltmeisterschaften. Die Sportmedaille in Silber wird verliehen für den 2. Platz bei Olympischen, Paralympischen Spielen oder Special Olympics und bei Weltmeisterschaften und für den 1. Platz bei Europameisterschaften. Die Sportmedaille in Bronze wird verliehen für den 3. Platz bei Olympischen, Paralympischen Spielen oder Special Olympics und bei Weltmeisterschaften, für den 2. Platz bei Europameisterschaften und den 1. Platz bei der Deutschen Meisterschaft.
- 2) Die Sportmedaille in Gold, Silber und Bronze ist eine Medaille mit 50 mm Durchmesser, die am weiß-roten Band getragen werden kann. Sie ist auf der Vorderseite erhaben geprägt mit dem Wappen der Stadt Trostberg und dem Schriftzug "Stadt Trostberg". Auf der Rückseite ist sie mit dem Motiv der Trostberger Sportanlage und dem Schriftzug "Für hervorragende sportliche Leistungen" geprägt.
- 3) Die Verleihung erfolgt auf begründeten Vorschlag durch den Stadtrat oder des von diesem bestimmten Ausschusses. Die Medaillen können auch an Sportler verliehen werden, die nicht für Trostberger Vereine starten, aber ihren Wohnsitz in Trostberg haben.
- 4) Für Platzierungen und Teilnahmen bei folgenden Wettkämpfen werden Sportplaketten vergeben:

Gold für 3. Platz Europameisterschaft, 2. Platz Deutsche Meisterschaft, 1. Platz Bayerische Meisterschaft, 1. -3. Platz bei sonstigen internationalen Wettkämpfen, Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen, Teilnahme an Weltmeisterschaft, Teilnahme an Weltcup, Teilnahme an nationalen Special Olympics

Silber für 3. Platz Deutsche Meisterschaft, 2. Platz Bayerische Meisterschaft, 1. Platz Oberbayerische Meisterschaft.

Bronze für 3. Platz Bayerische Meisterschaft, 2. + 3. Platz Oberbayerische Meisterschaft.

§ 6

Urkunden

Zur Verleihung der Bürger-, Stadt- und Sportmedaille wird eine künstlerisch gestaltete Verleihungsurkunde, ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluss und über die Verdienste der bzw. des Geehrten Aufschluss gibt. Die Urkunde ist vom Ersten Bürgermeister oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter zu unterzeichnen und zu siegeln. Zur Verleihung der Sportplakette wird keine Urkunde erstellt.

§ 7

Form der Ehrungen

Beschlossene Ehrungen sind durch den Ersten Bürgermeister oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter zu vollziehen, und zwar

- a) die Ernennung zum Ehrenbürger unter Übergabe der Verleihungsurkunde im Rahmen einer feierlichen Stadtratssitzung,
- b) die Aushändigung der Bürgermedaille mit Verleihungsurkunde im Rahmen einer Feierstunde in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates,
- c) die Aushändigung der Stadtmedaille mit Verleihungsurkunde in einem würdigen äußeren Rahmen,
- d) die Aushändigung der Sportmedaille und Sportplakette im Rahmen einer dafür geeigneten Sonderveranstaltung.

§ 8

Rechte und Pflichten

- 1) Das Recht zum Tragen der Auszeichnungen steht nur den Geehrten persönlich zu.
- 2) Medaillen und Urkunden bleiben Eigentum der Inhaber; sie verbleiben nach deren Ableben den Erben als Andenken.

§ 9

Widerruf von Ehrungen

- 1) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 16 Abs. 2 GO.

- 2) Die Verleihung der Bürgermedaille und der Stadtmedaille kann unter entsprechender Anwendung der aufgeführten gesetzlichen Vorschriften widerrufen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Trostberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrungen verdienter Persönlichkeiten der Stadt Trostberg vom 24.09.2014 außer Kraft.

Trostberg, 31.03.2022

Stadt Trostberg

Karl Schleid
Erster Bürgermeister